

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 99

33. Jahrgang

19. April 1990

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 967/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 968/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 969/90 der Kommission vom 18. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite Sofortlieferung von Getreide, Rindfleisch und Butter an Rumänien	5
* Verordnung (EWG) Nr. 970/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	8
Verordnung (EWG) Nr. 971/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	10
Verordnung (EWG) Nr. 972/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	12
Verordnung (EWG) Nr. 973/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	14
Verordnung (EWG) Nr. 974/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 50. Teilausschreibung	16
Verordnung (EWG) Nr. 975/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	17
Verordnung (EWG) Nr. 976/90 der Kommission vom 18. April 1990 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

90/176/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der Frankreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 22

90/177/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der Belgien ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 24

90/178/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der Luxemburg ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 26

90/179/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, statistische Angaben vor dem vorletzten Jahr zu verwenden und bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 28

90/180/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der die Niederlande ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 30

90/181/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der Italien ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 32

90/182/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 33

90/183/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der Irland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 35

90/184/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der Dänemark ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 37

90/185/Euratom, EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. März 1990 mit der Griechenland ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln 39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 967/90 DER KOMMISSION
vom 18. April 1990
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 754/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
 zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. April 1990 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
 gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	38,43	130,84 ^(?) ^(?)
0712 90 19	38,43	130,84 ^(?) ^(?)
1001 10 10	47,93	185,74 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	47,93	185,74 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	39,41	137,47
1001 90 99	39,41	137,47
1002 00 00	64,09	134,69 ^(?)
1003 00 10	55,34	125,76
1003 00 90	55,34	125,76
1004 00 10	46,74	126,09
1004 00 90	46,74	126,09
1005 10 90	38,43	130,84 ^(?) ^(?)
1005 90 00	38,43	130,84 ^(?) ^(?)
1007 00 90	55,34	138,97 ⁽¹⁾
1008 10 00	55,34	33,74
1008 20 00	55,34	105,39 ⁽¹⁾
1008 30 00	55,34	0,00 ^(?)
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	55,34	0,00
1101 00 00	69,49	206,78
1102 10 00	104,04	202,88
1103 11 10	89,07	302,68
1103 11 90	73,63	221,90

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 968/90 DER KOMMISSION

vom 18. April 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. April 1990 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	4	5	6	7
0709 90 60	0	0,68	0,68	0
0712 90 19	0	0,68	0,68	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	2,16	2,16	10,22
1001 90 99	0	2,16	2,16	10,22
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	1,07	1,07	1,07
1003 00 90	0	1,07	1,07	1,07
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,68	0,68	0
1005 90 00	0	0,68	0,68	0
1007 00 90	0	0,50	0,50	0,50
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	3,02	3,02	14,30

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	4	5	6	7	8
1107 10 11	0	3,84	3,84	18,19	18,19
1107 10 19	0	2,87	2,87	13,59	13,59
1107 10 91	0	1,90	1,90	1,90	1,90
1107 10 99	0	1,42	1,42	1,42	1,42
1107 20 00	0	1,66	1,66	1,66	1,66

VERORDNUNG (EWG) Nr. 969/90 DER KOMMISSION

vom 18. April 1990

**mit Durchführungsbestimmungen für die zweite Sofortlieferung von Getreide,
Rindfleisch und Butter an Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 456/90 des Rates
vom 22. Februar 1990 über eine zweite Sofortmaßnahme
zur Lieferung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse
an Rumänien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide infolge des
Beitritts Spaniens⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7, sowie die
entsprechenden Bestimmungen für die betreffenden
anderen Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 456/90 genannten
Erzeugnisse sind von Beauftragten der rumänischen
Behörden, welche die Erzeugnisse aus den von der
Kommission bezeichneten Interventionsbeständen über-
nehmen, an Rumänien zu liefern.

Diese Lieferung erfolgt nach den Vorschriften der Verord-
nung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission vom 16.
Februar 1988 zur Festlegung der gemeinsamen Durchfüh-
rungsbestimmungen für die Überwachung der Verwen-
dung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den
Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 948/90⁽⁴⁾, und setzt die
Leistung einer Sicherheit voraus, die das Verlassen des
Zollgebiets der Gemeinschaft gewährleistet.

Auf die betreffenden Erzeugnisse finden weder Ausfuhr-
erstattungen, Währungsausgleichsbeträge noch Beitrittsaus-
gleichsbeträge Anwendung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen
für die Sofortlieferung von Getreide, Rindfleisch und

Butter an Rumänien fest. Die genannten Erzeugnisse
werden den rumänischen Behörden im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 456/90 zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

(1) Die Kommission bezeichnet die Lagerhäuser, bei
denen die Erzeugnisse übernommen werden können.

(2) Die Erzeugnisse werden nach den für ihre Auslage-
rung geltenden Bedingungen Personen zur Verfügung
gestellt, die ordnungsgemäß beauftragt sind, sie nach
Rumänien zu transportieren oder transportieren zu lassen.

(3) Die Zurverfügungstellung erfolgt :

— gegen Vorlage und nach Überprüfung der Erstschrift
des in Absatz 2 genannten Auftrags und

— nach Unterzeichnung einer ordnungsgemäß ausge-
füllten Übernahmebescheinigung nach dem in
Anhang enthaltenen Muster durch den Beauftragten.

Ferner bewahrt die Stelle, welche die Erzeugnisse zur
Verfügung stellt, eine Abschrift oder Kopie des bei der
Übernahme jeweils vorgelegten Auftrags auf.

Artikel 3

(1) Die Erzeugnisse können erst übernommen werden,
nachdem bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in
dem sie bereitgestellt werden, eine Sicherheit geleistet
wurde, die

— bei Getreide und Butter gleich dem am Auslage-
rungstag geltenden Interventionsankaufspreis des
betreffenden Erzeugnisses ist ;

— bei Rindfleisch 280 ECU/100 kg beträgt.

(2) Auf die Lieferung der in Artikel 1 genannten
Erzeugnisse findet die Verordnung (EWG) Nr. 569/88
Anwendung.

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88
genannte Abholschein enthält folgenden Vermerk :

„Sofortmaßnahme für Rumänien — Erzeugnis, auf das
weder Ausfuhrerstattungen noch Währungsausgleichs-
beträge noch Beitrittsausgleichsbeträge Anwendung
finden“.

(3) Die Sicherheit wird gemäß Artikel 4 und Artikel 13
Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 569/88
freigegeben, Artikel 18 jener Verordnung findet keine
Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 24. 2. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 1990, S. 63.

Artikel 4

Im Anhang Teil I der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“, werden folgende Ziffer 62 sowie die dazugehörige Fußnote hinzugefügt:

„62. Verordnung (EWG) Nr. 969/90 der Kommission vom 18. April 1990 mit Durchführungsbestim-

mungen für die zweite Sofortlieferung von Getreide, Rindfleisch und Butter an Rumänien⁽⁶²⁾.

⁽⁶²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 5.”

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Muster für eine Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete :
(Name, Vorname, Dienstbezeichnung)

bestätigt im Namen der rumänischen Regierung, daß das nachstehend aufgeführte Erzeugnis übernommen wurde :

— Ort und Datum der Übernahme :

— Erzeugnis :

— Übergewicht in Tonnen (netto, brutto oder brutto für netto) :

— Aufmachung :

— Anzahl der Einheiten :

— jeweiliges Nettogewicht in kg :

— Aufschrift :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....
.....
.....

(Unterschrift)



VERORDNUNG (EWG) Nr. 970/90 DER KOMMISSION

vom 18. April 1990

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht eine Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch mit Ursprung in den Staaten Afrikas sowie der Karibik und des Pazifiks vor.

Die Eingangsabgaben hängen von der anzuwendenden Abschöpfung ab, und auf diese können Währungsausgleichsbeträge anzuwenden sein. In Anbetracht der Entwicklung der Währungen der einzelnen Mitgliedstaaten ist die Höhe der Senkung für jeden Mitgliedstaat gesondert zu berechnen, wobei der bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat geltende Währungsausgleichsbetrag zu berücksichtigen ist.

Zweckmäßigerweise sind die Modalitäten der Berechnung des tatsächlich bei der Einfuhr zu erhebenden Betrages anzugeben.

Der Betrag, um den die Eingangsabgabe gesenkt wird, wird vierteljährlich festgesetzt.

Als Eingangsabgabe wird der Betrag erhoben, der am Tag der Annahme der Erklärung über das Inverkehrbringen gilt. Diese Abgabe wird um den zu diesem Zeitpunkt geltenden Senkungsbetrag verringert.

Die besonderen Anwendungsmodalitäten betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/90⁽⁵⁾ enthalten.

Es ist notwendig, die besonderen Modalitäten für die Lizenzen anzupassen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90, die an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁶⁾ tritt, erteilt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe werden unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen und bis zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 in Tonnen entbeinten Fleisches festgelegten Höchstmengen erteilt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung entsprechen 100 kg entbeintes Fleisch 130 kg nichtentbeintem Fleisch.

Artikel 2

Die Einfuhr im Rahmen der Regelung über die Senkung der Eingangsabgaben kann nur erfolgen, wenn der Ursprung der betreffenden Erzeugnisse von den zuständigen Stellen der Ausfuhrländer entsprechend den Ursprungsregeln bescheinigt wird, die gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 des am 15. Dezember 1989 unterzeichneten vierten Abkommens von Lome auf die jeweiligen Erzeugnisse anwendbar sind.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannte Betrag für jedes zur Einfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmte Erzeugnis ist gleich 90 % des Abschöpfungsbetrags, der gegebenenfalls um den Währungsausgleichsbetrag berichtigt wird, der bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat in der Woche gilt, die der Woche vorausgeht, in der das Vierteljahr, für das der Senkungsbetrag berechnet wird, beginnt.

Der Senkungsbetrag wird für jeden Mitgliedstaat in Landeswährung festgesetzt.

(2) Der Senkungsbetrag wird von der am Tag der Annahme der Erklärung über das Inverkehrbringen in den betreffenden Mitgliedstaat geltenden Abschöpfung abgezogen, nachdem diese gegebenenfalls um den in Anhang II der Verordnung der Kommission zur Festset-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 4. 9. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

zung der Währungsausgleichsbeträge angegebenen Währungskoeffizienten und um den in dem betreffenden Mitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt geltenden Währungsausgleichsbetrag berichtigt worden ist.

(3) Der Betrag der Senkung der Eingangsabgaben ist der am Tag der Annahme der Erklärung über das Inverkehrbringen geltende Betrag.

(4) In keinem Fall darf die Anwendung dieser Verordnung zur Gewährung eines Betrages führen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 einzuführenden Erzeugnisse, bei denen je nachdem entweder die anderen Einfuhrabgaben als Zölle gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung verringert werden oder die Abschöpfungen gemäß

Artikel 24 der genannten Verordnung nicht erhoben werden, und in der Lizenz sind einzutragen:

a) unter „Anmerkungen“ und in Feld 24 beziehungsweise eine der nachstehenden Angaben:

- Producto ACP/PTU — Reglamento (CEE) n° 715/90,
- AVS/OLT-varer — forordning (EØF) nr. 715/90,
- AKP/ÜLG-Erzeugnis — Verordnung (EWG) Nr. 715/90,
- Προϊόν ΑΚΕ/ΥΧΕ — κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 715/90,
- ACP/OCT-product — Regulation (EEC) No 715/90,
- Produit ACP/PTOM — règlement (CEE) n° 715/90,
- Prodotto ACP/PTOM — regolamento (CEE) n. 715/90,
- ACS/LGO-produkt — Verordening (EEG) nr. 715/90.

b) in Feld 8 die Angabe des Staates, Landes oder Gebietes, aus dem das Erzeugnis stammt.“

2. Punkt 1 erhält in Teil I des Anhangs I folgende Fassung:

„1. AKP/ÜLG-Erzeugnisse

(Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90)

(in Tonnen entbeinten Rindfleisches ausgedrückt)

KN-Code	Code	Aus				
		Madagaskar	Botsuana	Swasiland	Kenia	Simbabwe
0201 0206 10 95	110	370	391	393	346	382
0202 0206 29 91	120*					

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 552/85 der Kommission⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 971/90 DER KOMMISSION
vom 18. April 1990
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 929/90 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 929/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 929/90 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 1990, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	23,34 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	24,35 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	23,34 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	24,35 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,2538
1701 99 10 100	25,38	
1701 99 10 910	26,47	
1701 99 10 950	26,47	
1701 99 90 100		0,2538

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 972/90 DER KOMMISSION

vom 18. April 1990

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des ZuckersektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 793/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) NR. 850/90⁽⁴⁾; festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 793/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 793/90
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1990, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1990, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3336	—
1702 20 90	0,3336	—
1702 30 10	—	42,95
1702 40 10	—	42,95
1702 60 10	—	42,95
1702 60 90	0,3336	—
1702 90 30	—	42,95
1702 90 60	0,3336	—
1702 90 71	0,3336	—
1702 90 90	0,3336	—
2106 90 30	—	42,95
2106 90 59	0,3336	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 973/90 DER KOMMISSION
vom 18. April 1990
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 961/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 18. 4. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	29,89 ⁽¹⁾
1701 11 90	29,89 ⁽¹⁾
1701 12 10	29,89 ⁽¹⁾
1701 12 90	29,89 ⁽¹⁾
1701 91 00	33,36
1701 99 10	33,36
1701 99 90	33,36 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 974/90 DER KOMMISSION

vom 18. April 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 50. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 der Kom-
mission vom 17. April 1989 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 653/90⁽⁴⁾,
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 999/89 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 50. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durch-
geführte 50. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 29,164 ECU je 100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1989, S. 6.
(⁴) ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1990, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 975/90 DER KOMMISSION
vom 18. April 1990
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 933/90⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 588/90 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 942/90⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der Richtpreis für Raps-, Rübensamen und Sonnenblumenkerne die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen ergibt, noch nicht bestehen, konnte der für dieses Wirtschaftsjahr geltende Beihilfebetrug im Falle der Vorausfestsetzung nur vorläufig berechnet werden; dieser Betrag darf daher

nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald die Preise und flankierenden Maßnahmen insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen, für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 588/90 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Raps-, Rübensamen und Sonnenblumenkerne wird mit Wirkung vom 19. April 1990 bestätigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten Preisen und den flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für dieses Wirtschaftsjahr Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 1990, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 1990, S. 52.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7 (1)	4. Term. 8 (1)	5. Term. 9 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,170	1,770	1,770	1,770
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	26,644	26,269	23,306	21,500	21,500	21,500
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	63,16	62,29	55,35	51,12	51,12	51,30
— Niederlande (hfl)	70,28	69,29	61,48	56,71	56,71	56,92
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 286,56	1 268,45	1 125,38	1 038,17	1 038,17	1 038,17
— Frankreich (ffrs)	203,14	200,16	176,89	162,97	162,97	162,97
— Dänemark (dkr)	237,93	234,58	208,12	192,00	192,00	192,00
— Irland (Ir £)	22,609	22,277	19,688	18,139	18,139	18,137
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,862	16,506	13,947	12,826	12,826	12,698
— Italien (Lit)	44 636	43 966	38 776	37 066	37 066	37 006
— Griechenland (Dr)	4 660,21	4 542,09	3 820,28	4 087,64	4 087,64	3 980,35
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	178,89	270,63	270,63	270,63
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 779,44	3 723,87	3 276,85	3 085,12	3 085,12	3 063,17
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 512,30	5 432,99	4 806,70	4 628,74	4 628,74	4 573,03

(1) Im Fall der Voraussetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7 (¹)	4. Term. 8 (¹)	5. Term. 9 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	3,670	4,270	4,270	4,270
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	29,144	28,769	25,806	24,000	24,000	24,000
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	69,07	68,19	61,26	57,02	57,02	57,20
— Niederlande (hfl)	76,88	75,89	68,07	63,31	63,31	63,52
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 407,27	1 389,17	1 246,09	1 158,89	1 158,89	1 158,89
— Frankreich (ffrs)	222,38	219,40	196,14	182,22	182,22	182,22
— Dänemark (dkr)	260,26	256,91	230,45	214,32	214,32	214,32
— Irland (Ir £)	24,751	24,419	21,830	20,281	20,281	20,279
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,623	18,267	15,708	14,601	14,601	14,473
— Italien (Lit)	48 886	48 216	43 026	41 406	41 406	41 346
— Griechenland (Dr)	5 140,15	5 022,03	4 300,22	4 611,42	4 611,42	4 504,13
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	561,13	652,87	652,87	652,87
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 161,68	4 106,11	3 659,09	3 467,36	3 467,36	3 445,41
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	499,40	499,40	499,40	512,33	512,33	512,33
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 011,71	5 932,39	5 306,10	5 141,07	5 141,07	5 085,36

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	6,890	6,890	8,620
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	35,727	35,553	35,309	32,358	26,750
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	84,63	84,23	83,65	76,77	63,61
— Niederlande (hfl)	94,24	93,78	93,14	85,36	70,56
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 725,15	1 716,75	1 704,96	1 562,47	1 291,68
— Frankreich (ffrs)	272,92	271,51	269,60	246,43	202,70
— Dänemark (dkr)	319,04	317,49	315,31	288,96	238,88
— Irland (Ir £)	30,376	30,219	30,006	27,427	22,561
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	23,129	22,937	22,703	20,136	15,896
— Italien (Lit)	60 031	59 712	59 284	54 115	46 111
— Griechenland (Dr)	6 372,66	6 297,35	6 204,50	5 480,99	5 075,24
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 317,96
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 472,16	4 446,88	4 407,98	3 956,71	3 371,45
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	7 935,43	7 896,52	7 833,29	7 187,60	6 276,29
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	7 761,99	7 723,93	7 662,08	7 030,50	6 139,11
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 443,90	4 418,63	4 379,73	3 928,46	3 341,14
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	7 761,99	7 723,93	7 662,08	7 030,50	6 139,11

(1) Im Fall der Voraussetzungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9
DM	2,042600	2,038450	2,034570	2,031020	2,031020	2,021610
hfl	2,300270	2,296450	2,292620	2,288800	2,288800	2,277740
bfrs/lfrs	42,261700	42,250200	42,232900	42,219400	42,219400	42,122200
ffrs	6,865780	6,863100	6,859920	6,856370	6,856370	6,844080
dkr	7,799440	7,806720	7,812030	7,814780	7,814780	7,820660
Ir £	0,762461	0,762589	0,763170	0,763512	0,763512	0,766361
£ Stg	0,743860	0,746653	0,749488	0,752075	0,752075	0,760202
Lit	1 502,11	1 503,80	1 505,50	1 507,48	1 507,48	1 512,77
Dr	198,73200	201,59400	204,25600	206,58300	206,58300	212,77000
Esc	181,15100	181,89400	182,80000	183,80200	183,80200	186,82900
Pta	129,82600	130,22600	130,60300	130,98200	130,98200	132,10100

VERORDNUNG (EWG) Nr. 976/90 DER KOMMISSION

vom 18. April 1990

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen InselnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 912/90 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln eine Ausgleichsab-
gabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, erwähnten reprä-sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26
Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 912/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der Frankreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(90/176/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89
des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche
Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Frankreich ist nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei zwei in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Frankreich ist daher zu ermächtigen, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Frankreich kann bei sechs in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Frankreich ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuss für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen :

1. Dienstleistungen mittels landwirtschaftlicher Maschinen zugunsten einzelner oder im Rahmen eines Zusammenschlusses tätiger landwirtschaftlicher Betriebe (Anhang F, Nummer 3);
2. Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten, wenn ihre Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht (Anhang F, Nummer 7);
3. Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Einrichtungen, die mit der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für Kriegsoffer beauftragt sind (Anhang F, Nummer 8).

Artikel 2

Frankreich wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in Anhang F der

Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen (Anhang F, Nummer 1);
2. Dienstleistungen bestimmter freier Berufe (Anhang F, ex Nummer 2);
3. Lieferungen von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Anhang F, Nummer 12);
4. Beförderung von Personen (Anhang F, ex Nummer 17);
5. Lieferung von wiederverwertbarem Material und unaufbereiteten Industrieabfällen (Anhang F, Nummer 20);
6. Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist (Anhang F, Nummer 26).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der Belgien ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(90/177/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Belgien ist nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei zwei in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Belgien ist daher zu ermächtigen, bei der Berechnung der

Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Belgien kann bei fünf in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Belgien ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Belgien wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an folgende in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen :

1. In Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe f) der Sechsten Richtlinie bezeichnete Umsätze, mit Ausnahme der Umsätze von Zusammenschlüssen Angehöriger ärztlicher oder arzttähnlicher Heilberufe (Anhang E, ex Nummer 3);
2. Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates⁽⁵⁾ handelt ;

Dienstleistungen, die die Vortragsredner an die Vortragsveranstalter erbringen ; Dienstleistungen, die die Schauspieler, Dirigenten, Musiker und andere Künstler für Theater-, Ballett-, Film- oder Musikwerke sowie für Zirkus-, Variété- oder Kunstkabarett Darbietungen an die Veranstalter von Schau-, Theater- und Konzertdarbietungen sowie an die Verleger von Schallplatten und anderen Tonträgern und an die Hersteller von Filmen und anderen Bildträgern erbringen sowie Dienstleistungen, die die Teilnehmer an sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen an die Veranstalter dieser Wettkämpfe oder Darbietungen erbringen (Anhang F, ex Nummer 2).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1303/67.

Artikel 2

Belgien wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. Dienstleistungen der Reisebüros im Sinne von Artikel 26 der Sechsten Richtlinie sowie diejenigen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen außerhalb der Gemeinschaft (Anhang E, Nummer 15);
2. Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern (sämtliche Dienstleistungen), soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG handelt (Anhang F, ex Nummer 2);

3. Behandlung von Tieren durch Tierärzte (Anhang F, Nummer 9);
4. Lieferungen von Baugrundstücken im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie (Anhang F, ex Nummer 16).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der Luxemburg ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(90/178/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Luxemburg ist nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei vier in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Luxemburg ist daher zu ermächtigen, bei der Berechnung

der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Luxemburg kann bei drei in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Luxemburg ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Luxemburg wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an folgende in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen:

1. In Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe f) der Sechsten Richtlinie bezeichnete Umsätze mit Ausnahme der Umsätze von Zusammenschlüssen Angehöriger ärztlicher oder arzähnlicher Heilberufe (Anhang E, Nummer 3);
2. Dienstleistungen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen außerhalb der Gemeinschaft (Anhang E, ex Nummer 15);
3. Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen (Anhang F, Nummer 1);
4. Verwaltung von Krediten und Kreditbürgschaften durch andere Personen oder Einrichtungen als diejenigen, die die Kredite gewährt haben (Anhang F, Nummer 13).

Artikel 2

Luxemburg wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

1. Dienstleistungen und dazugehörige Lieferungen von Gegenständen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, die von öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen erbracht werden (Anhang F, Nummer 5);
2. Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Anhang F, Nummer 12);
3. Beförderung von Personen für die im Inland zurückgelegte Strecke bei grenzüberschreitenden Beförderungen (Anhang F, ex Nummer 17).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, statistische Angaben vor dem vorletzten Jahr zu verwenden und bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(90/179/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht in der Lage, bei der Aufschlüsselung von Umsätzen nach statistischen Kategorien endgültige Angaben der einzelstaatlichen Gesamtrechnung für das vorletzte Jahr vor dem Haushaltsjahr zugrunde zu legen, für das die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berechnen ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist daher zu ermächtigen, Angaben der einzelstaatlichen Gesamtrechnungen anderer Jahre vor diesem vorletzten Jahr zu verwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei drei in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Die Bundesrepublik Deutschland ist daher zu ermächtigen, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Die Bundesrepublik Deutschland kann anhand annähernder Schätzungen berechnen, die aufgrund der degressiven Steuerermäßigungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie nicht erhoben wurden, sowie die Steuern für vier in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen. Die Bundesrepublik Deutschland ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuss für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird vom 1. Januar 1989 an ermächtigt, bei der Aufschlüsselung nach Sätzen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 Angaben der einzelstaatlichen Gesamtrechnungen für das dritte oder vierte Jahr vor dem Haushaltsjahr zugrunde zu legen, für das die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berechnen ist.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an folgende in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen:

1. Dienstleistungen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen außerhalb der Gemeinschaft (Anhang E, aus Nummer 15);
2. Umsätze der Blinden und Blindenwerkstätten (Anhang F, Nummer 7);

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

3. Verwaltung von Krediten und Kreditbürgschaften durch andere Personen oder Einrichtungen als diejenigen, die die Kredite gewährt haben (Anhang F, Nummer 13).

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Steuern, die wegen der degressiven Steuerermäßigungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie nicht erhoben wurden, sowie bestimmte in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführte Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. Degressive Steuerermäßigung für Kleinunternehmer ;
2. Dienstleistungen und Lieferungen von Zahnersatz durch Zahntechniker sowie Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte, soweit der Zahnersatz durch die Zahnärzte selbst hergestellt wird (Anhang E, aus Nummer 2);
3. Dienstleistungen und dazugehörige Lieferungen von Gegenständen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens,

die von öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen erbracht werden, ausgenommen die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost (Anhang F, aus Nummer 5);

4. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Anhang F, aus Nummer 15);
5. Lieferungen der in Artikel 4 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bezeichneten Gebäude und Grundstücke (Grundstücke mit Neubauten und Baugrundstücke) (Anhang F, Nummer 16).

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der die Niederlande ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(90/180/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Die Niederlande sind nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei zwei in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Die Niederlande sind daher zu ermächtigen, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Die Niederlande können bei sechs in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Die Niederlande sind daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuss für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Niederlande werden ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen :

1. Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken sowie Dienstleistungen von Rechtsanwälten und anderen Angehörigen anderer freier Berufe, mit Ausnahme der ärztlichen oder arztähnlichen Heilberufe, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates⁽⁵⁾ handelt. Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Journalisten und Pressefotografen (Anhang F, ex Nummer 2) ;
2. Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten, wenn ihre Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht (Anhang F, Nummer 7).

Artikel 2

Die Niederlande werden ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. Dienstleistungen der Notare und Gerichtsvollzieher (Anhang F, ex Nummer 2) ;
2. Dienstleistungen der Bestattungsinstitute sowie der Krematorien und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen (Anhang F, Nummer 6) ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1303/67.

3. Behandlung von Tieren durch Tierärzte (Anhang F, Nummer 9);

Reisenden tätig werden, für Reisen innerhalb der Gemeinschaft (Anhang F, Nummer 27).

4. Dienstleistungen von Sachverständigen im Zusammenhang mit der Feststellung von Versicherungsansprüchen (Anhang F, Nummer 11);

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

5. Beförderung von Personen oder Begleitgütern durch Leichterdienste (Anhang F, ex Nummer 17);

Brüssel, den 23. März 1990

6. In Artikel 26 der Sechsten Richtlinie bezeichnete Dienstleistungen der Reisebüros sowie diejenigen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der Italien ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(90/181/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Eine genaue Berechnung der Grundlage brächte für Italien einen Verwaltungsaufwand mit sich, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage, für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaates nicht gerechtfertigt wäre. Italien ist in der Lage, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei zwei in den Anhängen E und F der Sechsten

Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu berechnen. Italien ist daher zu ermächtigen, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Italien wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage für folgende in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. In Artikel 13 Teil B Buchstabe g) der Sechsten Richtlinie bezeichnete Umsätze aus dem Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) bezeichneten Gegenstände, sofern diese Umsätze von Steuerpflichtigen getätigt wurden, die für die betreffenden Gebäude Anspruch auf Vorsteuerabzug haben (Anhang E, ex Nummer 11);
2. Dienstleistungen der Bestattungsinstitute sowie der Krematorien und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen (Anhang F, ex Nummer 6).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(90/182/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Das Vereinigte Königreich ist nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei einer in Anhang E der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die

MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre; das Vereinigte Königreich ist daher zu ermächtigen, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Das Vereinigte Königreich kann bei zwei in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Das Vereinigte Königreich ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an folgende in Anhang E der Sechsten Richtlinie aufgeführte Gruppe von Umsätzen, und zwar die unter Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe p) der Sechsten Richtlinie fallenden folgenden Umsätze, nicht zu berücksichtigen:

Von ordnungsgemäß zugelassenen Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken durchgeführte Beförderungen von kranken und verletzten Personen in dafür besonders eingerichteten Fahrzeugen (Anhang E, ex Nummer 6).

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln:

1. Nicht unter Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) fallende Leistungen von Krankenhäusern (Anhang F, Nummer 10);
2. Lieferung von Gegenständen für die Versorgung von Privatbooten, die sich ins Ausland begeben (Anhang F, Nummern 21 und 22).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission
Peter SCHMIDHUBER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der Irland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(90/183/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Irland ist nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei zwei in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Irland ist daher zu ermächtigen, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Irland kann bei fünf in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Irland ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die folgenden in Anhang E der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen :

1. In Artikel 13 Teil B Buchstabe g) bezeichnete Lieferungen, die von Steuerpflichtigen getätigt werden, die Anspruch auf Vorsteuerabzug für das betreffende Gebäude hatten (Anhang E, Nummer 11);
2. in Artikel 15 Nummer 12 der Sechsten Richtlinie bezeichnete Lieferungen von Gegenständen (Anhang E, Nummer 14).

Artikel 2

Irland wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen (Anhang F, Nummer 1);
2. Lieferungen von Windhunden (Anhang F, Nummer 4);
3. Dienstleistungen der Bestattungsinstitute sowie der Krematorien und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen (Anhang F, Nummer 6);
4. Behandlung von Tieren durch Tierärzte (Anhang F, Nummer 9);
5. in Artikel 26 der Sechsten Richtlinie genannte Dienstleistungen der Reisebüros sowie diejenigen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen innerhalb der Gemeinschaft (Anhang F, Nummer 27).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission
Peter SCHMIDHUBER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der Dänemark ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(90/184/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

Dänemark ist nicht in der Lage, eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei zwei in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen vorzunehmen, da diese Berechnung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die

gesamte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Dänemark ist daher zu ermächtigen, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel diese Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen.

Dänemark kann bei zwei in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Dänemark ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dänemark wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an folgende in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen :

1. Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken (Anhang F, ex Nummer 2) ;
2. Verwaltung von Krediten und Kreditbürgschaften durch andere Personen oder Einrichtungen als diejenigen, die die Kredite gewährt haben (Anhang F, Nummer 13).

Artikel 2

Dänemark wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. Dienstleistungen der Bestattungsinstitute sowie der Krematorien, mit Ausnahme der dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen (Anhang F, ex Nummer 6) ;
2. Verwahrung und Verwaltung von Aktien (Anhang F, ex Nummer 15).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission
Peter SCHMIDHUBER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1990

mit der Griechenland ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(90/185/Euratom, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel⁽²⁾ ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die gemäß Artikel 13 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen sind in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ab 1. Januar 1989 zu verlängern.

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/386/EWG⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 2 Buchstabe b) des Abschnitts II (Steuerrecht) von Anhang VIII zur Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften⁽⁵⁾ kann Griechenland zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bestimmte Umsätze, die im Anhang F zur Sechsten Richtlinie aufgeführt sind, von der Mehrwertsteuer befreien.

Eine genaue Berechnung der Grundlage brächte für Griechenland einen Verwaltungsaufwand mit sich, der im

Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die genannte Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre. Griechenland kann bei den in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen Berechnungen anhand annähernder Schätzungen vornehmen. Griechenland ist daher zu ermächtigen, die entsprechende Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Griechenland wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel vom 1. Januar 1989 an die Grundlage bei den folgenden in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln :

1. Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe (Anhang F, ex Nummer 2);
2. Behandlung von Tieren durch Tierärzte (Anhang F, Nummer 9);
3. Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Anhang F, Nummer 12);
4. Lieferung der in Artikel 4 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bezeichneten Gebäude und Grundstücke (Anhang F, Nummer 16);
5. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzung, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Luftfahrzeugen, einschließlich der darin eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden (Anhang F, Nummer 23);
6. Lieferung, Umbauten, Instandsetzung, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Kriegsschiffen (Anhang F, Nummer 25).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 9. 1984, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 164.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1990

Für die Kommission
Peter SCHMIDHUBER
Mitglied der Kommission
